

## **Satzung des Vereins**

### **Deep e.V. - Verein des Tauchsports zur Beobachtung und Erhaltung der Unterwasserwelt e.V.**

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Deep e.V. - Verein des Tauchsports zur Beobachtung und Erhaltung der Unterwasserwelt“. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Senftenberg eingetragen werden und erhält dann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Vetschau, Ortsteil Laasow.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar zur Förderung des Sports, insbesondere des Tauchsports, sowie zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder und des Umweltschutzes, insbesondere bezogen auf Gewässer und die Unterwasserwelt
- (2) Der Verein realisiert die Satzungszwecke insbesondere durch:
  - Durchführung und Unterstützung von Tauchsportaktivitäten und -veranstaltungen im Sinne eines umweltschonenden bzw. -verträglichen Tauchsports,
  - Aktivitäten mit Mitgliedern und Dritten, die den Zugang zur Unterwasserwelt und ihre Erfahrung ermöglichen, insbesondere auch für Personengruppen, die aufgrund ihres Alters, ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung eine spezielle Anleitung und Betreuung benötigen,
  - Aktivitäten zur Wissensvermittlung und Bewusstseinsbildung für die umweltschonende Nutzung von Gewässern und der Unterwasserwelt,
  - Unterstützung und Realisierung aktiver Maßnahmen und die Öffentlichkeitsarbeit zum Schutz von Gewässern und der Unterwasserwelt und zur Steigerung ihrer Attraktivität,
  - Zusammenarbeit mit Behörden, Umweltorganisationen und Forschungseinrichtungen, deren Ziele dem Satzungszweck entsprechen sowie
  - Förderung von Ausbildung und Übungen zur Rettung aus Lebensgefahr.
- (3) Schwerpunkt der Aktivitäten des Vereins ist das Tauchrevier Gräbendorfer See.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Der Verein soll seine Belange durch eine aktive Öffentlichkeitsarbeit und die Einwerbung von Spenden befördern.

- (6) Der Verein kann zur Erreichung seiner Ziele auch Aufgaben auf Dritte übertragen. Eine angemessene Vergütung des Dritten aus Mitteln des Vereins ist zulässig. Dritte in diesem Sinne können auch Mitglieder des Vereins sein. Dabei sind die Einschränkungen des § 4 zu beachten.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die Interesse an der aktiven inhaltlichen Entwicklung und Gestaltung des umweltschonenden Tauchsports und der Erfahrung der Unterwasserwelt haben, die Vereinsziele und –zwecke unterstützen und fördern wollen.
- (2) Der Verein bietet unterschiedliche Mitgliedschaftsformen mit unterschiedlichen Leistungen an, die auf bestimmte Interessengruppen abgestimmt sind. Die unterschiedlichen Mitgliedschaften und deren jeweilige Leistungen sowie die Staffelung der Beiträge werden auf der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Über die Mitgliedschaft entscheidet, nach schriftlicher Beantragung, der Vorstand.
- (4) Jedes Mitglied hat die für das Geschäftsjahr festgesetzten Beiträge zu leisten.
- (5) Die Mitgliedschaft geht verloren:
1. durch den Tod,
  2. durch Austritt,
  3. durch Ausschluss,
  4. bei juristischen Personen durch Erlöschen (Verlust der Rechtsfähigkeit).
- (6) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstößt oder wenn es trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag über 2 Jahre im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (7) Die Mitglieder sind zum Austritt berechtigt. Der Austritt ist schriftlich beim Vorstand anzuzeigen. Er ist spätestens zwei Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres einzureichen. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- (8) Über Ehrenmitgliedschaften entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (9) Über die Aufnahme von fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

### **§ 4 Mittelverwendung**

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (2) Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5 Organe des Vereines**

sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.



## § 6 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Personen. Jedes Vorstandsmitglied wird mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der in der Gründungsversammlung gewählte Gründungsvorstand bleibt nur 1 Jahr im Amt. Eine direkte Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
  - (2) Der Verein wird vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Bestimmt der Verein eine/n hauptamtlichen Geschäftsführer/in so vertritt diese/r den Verein allein auf Grundlage einer Geschäftsordnung mit Bevollmächtigung durch den Vorstand.
  - (3) Der Vorstand ist für alle Aufgaben verantwortlich, die sich aus der Satzung und aus Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben.
  - (4) Seine Aufgaben sind:
    - Leitung der Arbeit des Vereins,
    - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
    - Repräsentation des Vereins in der Öffentlichkeit,
    - Geschäftsführung,
    - Ausführung der Vereinsbeschlüsse,
    - Verwaltung des Vereinsvermögens und
    - die Prüfung der Buchhaltung
- sowie
- Vorlage der Jahresberichte einschließlich der Jahresrechnung in der Mitgliederversammlung,
  - Aufnahme der Bestimmung in allen im Namen des Vereins abzuschließenden Verträge, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften,
  - Bestellung von hauptamtlichen Mitarbeiter(innen) zur Durchführung der Vereinszwecke,
  - Änderungen in der Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse hauptamtlicher Mitarbeiter(innen),
  - Aufnahme und Verwendung von Krediten und Fördermitteln nach Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandmitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Über gefasste Beschlüsse muss der Vorstand bei der nächsten Mitgliederversammlung Rechenschaft ablegen.
  - (6) Der Vorstand trifft sich wenigstens einmal im Quartal.
  - (7) Über die Ergebnisse der Vorstandssitzung wird ein schriftliches Protokoll angefertigt, das vom Protokollanten zu unterschreiben und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen ist.
  - (8) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann eine Ersatzwahl durch die Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit stattfinden.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe der Beiträge, die Mittelverwendung, die eventuelle Kreditaufnahme, den Rechenschaftsbericht des Vorstandes, die Entlastung des Vorstandes und über die Neuwahl des Vorstandes. Sie beschließt die Geschäftsordnung. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (2) Weitere Versammlungen sind zu berufen, wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder mehr als ein Drittel aller Mitglieder das schriftlich fordert. Der Grund für die Einberufung ist anzugeben.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit Beschlüsse zur Satzungsänderung fassen.
- (5) Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung wird ein schriftliches Protokoll angefertigt, das vom Protokollanten zu unterschreiben und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen ist.
- (6) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand oder durch die hauptamtliche Geschäftsführung soweit eine bestellt wurde binnen 14 Tagen.

## **§ 8 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Er muss mindestens von einem Drittel der Mitglieder unterzeichnet sein. Der Vorstand ist verpflichtet innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Antrages eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Einladung ist eine Begründung der Antragsteller beizufügen.
- (2) Die Mitgliederversammlung, welche über die Auflösung des Vereins zu entscheiden hat, ist nur beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung selbst kann nur mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen Vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nicht anders abweichend beschließt.
- (4) Im Fall der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins nach Erfüllung bestehender Verbindlichkeiten an die Gemeinde Vetschau mit der Auflage, das Vermögen selbst für die Fortführung von Zweck und Zielen dieser Satzung einzusetzen oder an eine geeignete Körperschaft weiterzuleiten.

## **§ 9 Inkrafttreten der Satzung**

(1) Die Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

## **§ 10 Gerichtsstand**

(1) Der Gerichtsstand ist Senftenberg

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 08.12.2008 beschlossen.

**Gründungsmitglieder:**

Nr.	Name (Druckbuchstaben)	Adresse	Telefon und Email	Unterschrift
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				